

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt Vom 23. Juli 1991.	Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 09.12.2010 das Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes beschlossen,	
Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 23 und 27 geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 709)	Die geänderten Paragraphen sind hier im Wortlaut aufgeführt und damit dem bisherigen Text gegenüber gestellt. Die Änderungen sind gelb hinterlegt.	
Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:		
<p style="text-align: center;">I n h a l t s ü b e r s i c h t</p> § 1 Berechtigte § 2 Hege § 3 Nutzungsrechte § 4 Tierarten § 5 Abrundung von Jagdbezirken § 6 Gesetzliche und notwendige Abrundungen § 7 Befriedete Bezirke § 8 Jagdausübung im befriedeten Bezirk § 9 Eigenjagdbezirke § 10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke § 11 Gebietsreform; Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke § 12 Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke § 13 Bekanntmachung und Vorstandsneuwahl § 14 Jagdgenossenschaft § 15 Anerkannte Hegegemeinschaften § 16 Erbfolge in den Jagdpachtvertrag § 17 Angestellte Jäger; Jagdgäste § 18 Jagderlaubnis § 19 Erlöschen und Kündigung der Jagderlaubnis § 20 Beanstandung § 21 Erlöschen des Jagdpachtvertrages § 22 Jagdscheine § 23 Sachliche Verbote § 24 Schutzgebiete § 25 Jagdhege § 26 Abschussplan und Abschusskontrolle § 27 Jagd- und Schonzeiten	<p style="text-align: center;">I n h a l t s ü b e r s i c h t</p> § 1 Berechtigte § 2 Hege § 3 Nutzungsrechte § 4 Tierarten § 5 Abrundung von Jagdbezirken § 6 Gesetzliche und notwendige Abrundungen § 7 Befriedete Bezirke § 8 Jagdausübung im befriedeten Bezirk § 9 Eigenjagdbezirke § 10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke § 11 Gebietsreform; Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke § 12 Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke § 13 Bekanntmachung und Vorstandsneuwahl § 14 Jagdgenossenschaft § 15 Hegegemeinschaften § 16 Erbfolge in den Jagdpachtvertrag § 17 Angestellte Jäger; Jagdgäste § 18 Jagderlaubnis § 19 Erlöschen und Kündigung der Jagderlaubnis § 20 Beanstandung § 21 Erlöschen des Jagdpachtvertrages § 22 Jagdscheine § 23 Sachliche Verbote § 24 Schutzgebiete § 25 Jagdhege § 25a Anlagen zur Ausbildung von Jagdhunden § 26 Abschussplan und Abschusskontrolle § 27 Jagd- und Schonzeiten	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>§ 28 Wildfolge</p> <p>§ 29 Bestätigter Schweißhundführer</p> <p>§ 30 Wildunfälle</p> <p>§ 31 Inhalt des Jagdschutzes</p> <p>§ 32 Jagdschutzberechtigte</p> <p>§ 33 Aussetzen von Wild</p> <p>§ 34 Fütterungen; Kirrungen</p> <p>§ 35 Schutzvorrichtungen</p> <p>§ 36 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen</p> <p>§ 37 Ermächtigungen</p> <p>§ 38 Jagdbehörden</p> <p>§ 39 Forstbehörden</p> <p>§ 40 Landesjägerschaft</p> <p>§ 41 Kreisjägermeister</p> <p>§ 42 Jagdbeirat</p> <p>§ 43 Strafbestimmungen</p> <p>§ 44 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 45 Einziehung</p> <p>§ 46 Verbot der Jagdausübung</p> <p>§ 47 Zuständigkeit</p> <p>§ 47a Beachtung von EU-Recht</p> <p>§ 48 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 49 Schlussvorschrift</p>	<p>§ 28 Wildfolge</p> <p>§ 29 Bestätigter Schweißhundführer</p> <p>§ 30 Wildunfälle</p> <p>§ 31 Inhalt des Jagdschutzes</p> <p>§ 32 Jagdschutzberechtigte</p> <p>§ 33 Aussetzen von Wild</p> <p>§ 34 Fütterungen; Kirrungen</p> <p>§ 35 Schutzvorrichtungen</p> <p>§ 36 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen</p> <p>§ 37 Ermächtigungen</p> <p>§ 38 Jagdbehörden</p> <p>§ 39 weggefallen</p> <p>§ 40 Landesjägerschaft</p> <p>§ 41 Kreisjägermeister</p> <p>§ 42 Jagdbeirat</p> <p>§ 43 Strafbestimmungen</p> <p>§ 44 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 45 Einziehung</p> <p>§ 46 Verbot der Jagdausübung</p> <p>§ 47 Zuständigkeit</p> <p>§ 47a Beachtung von EU-Recht</p> <p>§ 48 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 48a Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt</p> <p>§ 49 Inkrafttreten</p>	
<p>§ 1 Berechtigte (zu § 1 BJagdG)</p> <p>(1) Die Jagd darf nur ausüben, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Jagdschein und 2. als Revierinhaber die volle oder als angestellter Jäger oder Jagdgast eine beschränkte Befugnis besitzt, in einem Jagdbezirk persönlich zu jagen. <p>(2) Revierinhaber sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer eines Eigenjagdbezirks sowie die Jagdgenossenschaft, sofern das Jagdausübungsrecht nicht einem anderen übertragen ist, 2. der Jagdpächter, 		

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>3. derjenige, der nach § 9 Abs. 1 als Revierinhaber für einen Eigenjagdbezirk oder nach § 16 Abs. 1 als Nachfolger eines Jagdpächters benannt worden ist.</p>		
<p>§ 2 Hege (zu § 1 BJagdG)</p> <p>(1) Mit Ausnahme von Waschbär, Marderhund und Mink darf keine Art der jagdbaren Tiere in ihrem Bestand gefährdet werden. Die zuständigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz die Erfordernisse des Artenschutzes zu berücksichtigen und insbesondere für solche Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, den erforderlichen Schutz zu sichern. Die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten (Biotope) sollen erhalten und nach Möglichkeit wiederhergestellt und nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Der Revierinhaber kann vorbehaltlich § 28 Abs. 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes sowie vorbehaltlich § 33 Abs. 2 Wild in seinem Jagdbezirk aussetzen.</p> <p>(3) Die Jagd ist, den Geboten der Weidgerechtigkeit entsprechend, mit erfolgreich geprüften brauchbaren Jagdhunden auszuüben. Es muss jeweils mindestens ein solcher Jagdhund</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Jagd in einem Jagdbezirk zur Verfügung stehen, 2. bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei jeder Jagd auf Wassergeflügel mitgeführt werden, 3. bei jeder Nachsuche eingesetzt werden. <p>(4) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung im Interesse der Landeskultur Gebiete zu bestimmen, in denen Hochwild oder bestimmte Hochwildarten nicht gehegt und nicht ausgesetzt werden dürfen. Für die Jagdbezirke dieser Gebiete kann in den Abschussplänen der Abschuss allen vorkommenden Wildes der betreffenden Arten vorgesehen werden.</p>	<p>§ 2 Hege (zu § 1 BJagdG)</p> <p>(1) Mit Ausnahme von Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria darf keine Art der jagdbaren Tiere in ihrem Bestand gefährdet werden. Die zuständigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz die Erfordernisse des Artenschutzes zu berücksichtigen und insbesondere für solche Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, den erforderlichen Schutz zu sichern. Die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten (Biotope) sollen erhalten und nach Möglichkeit wiederhergestellt und nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Der Revierinhaber kann Wild mit Ausnahme von Schalenwild in seinem Jagdbezirk aussetzen.</p> <p>(3) Die Jagd ist, den Geboten der Weidgerechtigkeit entsprechend, nur mit für den jeweiligen Einsatz erfolgreich geprüften brauchbaren Jagdhunden auszuüben. Es muss jeweils mindestens ein solcher Jagdhund</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Jagd in einem Jagdbezirk zur Verfügung stehen, 2. bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei jeder Jagd auf Wassergeflügel und bei jeder Baujagd mitgeführt werden, 3. bei jeder Nachsuche eingesetzt werden. <p>(4) gestrichen</p>	<p>Der Nutria ist als weitere Neozoe aufgenommen worden. Wie die anderen dem Jagdrecht unterliegenden Neozoen soll auch diese Art möglichst stark zurück gedrängt werden.</p> <p>Schalenwild auszusetzen ist somit Verboten. Das Aussetzen von Wildkaninchen wird dadurch legalisiert und zugleich aber der behördlichen Zustimmungspflicht im § 33 Abs. 2 unterworfen. Ebenfalls müssen Aussetzungen von Federwild wie Fasan oder Rebhühnern zur Blutauffrischung nun von der oberen Jagdbehörde genehmigt werden.</p> <p>Eine Klarstellung des brauchbaren Jagdhundes: Erfolgreich geprüfte Fachgruppe für den bestimmten jagdlichen Einsatz</p> <p>Die in Abs. 4 festgeschriebene Ausweisung von Bewirtschaftungsgebieten für die Hochwildarten ist entfallen. Damit kann sich das Wild geeignete Lebensräume selbst suchen.</p>
<p>§ 3 Nutzungsrechte</p>		

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>(zu § 1 BJagdG)</p> <p>(1) Der befugte Jäger (§ 1 Abs. 1) hat das Recht, in einem benachbarten Jagdbezirk Privatwege als Jägernotweg zu benutzen und in Jagdausrüstung zu betreten, wenn er seinen Jagdbezirk nicht auf einem dem allgemeinen Verkehr dienenden Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen kann. Die Benutzung ist dem Revierinhaber des Nachbarbezirks vorher anzuzeigen. Dieser kann bei der Jagdbehörde beantragen, dass sie den Jägernotweg im Einzelnen festlegt. Bei der Benutzung dürfen Schusswaffen nur ungeladen und in einem Futteral, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.</p> <p>(2) Der Revierinhaber hat das Recht, auf Grundstücken seines Jagdbezirks, die nicht intensiv genutzt werden, mit dem Boden nicht fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche Einrichtungen) anzulegen. Der Grundstückseigentümer kann die Beseitigung der Einrichtungen verlangen, wenn sie die Nutzung der Grundstücke behindern. Die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis des Grundstückseigentümers; die Bestimmungen des Baurechts sowie Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten bleiben unberührt.</p>	<p>§ 3 unverändert</p>	
<p>§ 4 Tierarten (zu § 2 BJagdG)</p> <p>Nach Landesrecht jagdbar sind:</p> <p>1. als Haarwild:</p> <p>a) der Waschbär (<i>Procyon lotor</i> L.), b) der Marderhund (<i>Nyctereutes procyonoides</i> G.), c) der Mink (<i>Mustela vison</i> S.) und d) die Nutria (<i>Myocastor coypus</i>),</p> <p>2. als Federwild:</p> <p>a) die Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>) und b) die Elster (<i>Pica pica</i>).</p>	<p>§ 4 unverändert</p>	<p>Bedauerlich ist an dieser Stelle, dass die Nilgans nicht nach Landesrecht zur jagdbaren Art wurde. Der Ausbreitungstendenz dieser Neozoe kann somit von Seiten der Jäger nichts entgegengesetzt werden.</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>§ 5 Abrundung von Jagdbezirken (zu § 5 BJagdG)</p> <p>(1) Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes können Jagdbezirke abgerundet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Vertrag zwischen den Beteiligten, 2. von Amts wegen durch Verfügung der Jagdbehörde. <p>(2) Der Abrundungsvertrag, (Absatz 1 Nr. 1) bedarf der Schriftform und ist der Jagdbehörde anzuzeigen. Die §§ 567 und 568 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 bis 3 und § 14 des Bundesjagdgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Jagdbehörde den Vertrag bereits dann beanstanden kann, wenn die Abrundung nicht zur ordentlichen Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. Bei Abrundungen von Amts wegen ist ein Austausch von Flächen ungefähr gleicher Größe anzustreben.</p> <p>(3) Ist ein Jagdbezirk, der durch Vertrag abgerundet werden soll, verpachtet, so bedarf die Abrundung der Zustimmung des Jagdpächters. Die Angliederung einer Grundfläche an einen verpachteten Jagdbezirk kann für die Dauer des Jagdpachtvertrages auch allein mit dem Pächter dieser Jagd vereinbart werden. Zum Abschluss von Verträgen, durch die Grundflächen von einem verpachteten Jagdbezirk abgetrennt werden sollen, ist der Jagdpächter nicht befugt. Der Pächter kann den Vertrag kündigen, wenn dessen Aufrechterhaltung durch eine Abrundung von Amts wegen für ihn unzumutbar wird.</p> <p>(4) Wird eine Grundfläche während der Laufzeit eines Jagdpachtvertrages einem Jagdbezirk angegliedert oder von ihm abgetrennt, so erhöht oder ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der angegliederten oder abgetrennten Fläche. Wird eine Grundfläche einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat der Eigentümer der Grundfläche gegen den Eigentümer des Eigenjagdbezirkes einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Höhe des für diese Fläche ortsüblichen Jagdpachtzinses. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 besteht dieser Anspruch gegenüber dem Pächter. Anderweitige Vereinbarungen der Beteiligten sind zulässig.</p>	<p>§ 5 Abrundung von Jagdbezirken (zu § 5 BJagdG)</p> <p>(1) Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes können Jagdbezirke abgerundet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Vertrag zwischen den Beteiligten, 2. von Amts wegen durch Verfügung der Jagdbehörde. <p>(2) Der Abrundungsvertrag, (Absatz 1 Nr. 1) bedarf der Schriftform und ist der Jagdbehörde anzuzeigen. Die §§ 544 und 545 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 bis 3 und § 14 des Bundesjagdgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Jagdbehörde den Vertrag bereits dann beanstanden kann, wenn die Abrundung nicht zur ordentlichen Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. Bei Abrundungen von Amts wegen ist ein Austausch von Flächen ungefähr gleicher Größe anzustreben.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Formale Änderung auf Grund der Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19.06.2001</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>§ 7 Befriedete Bezirke (zu § 6 BJagdG)</p> <p>(1) Befriedete Bezirke sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude, 2. Hofräume und Hausgärten, die an eine Behausung anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind, 3. Friedhöfe, 4. sonstige bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Flächen innerhalb einer geschlossenen Bebauung, 5. Schaugehege, in denen Wild zur Schau, und Sondergehege, in denen Wild zur Zucht, zur Überwinterung, zur Absonderung, zur Forschung oder zu ähnlichen Zwecken gehalten wird. <p>(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vollständig abgeschlossene Grundflächen, die nicht auf Grund des Absatzes 1 befriedet sind, sowie öffentliche Anlagen, 2. Fischteiche und andere Anlagen zur Fischhaltung oder zur Fischzucht sowie sonstige stehende Gewässer einschließlich der darin gelegenen Inseln, 3. sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes <p>zu befriedeten Bezirken erklären.</p>	<p>§ 7 Befriedete Bezirke (zu § 6 BJagdG)</p> <p>(1) Befriedete Bezirke sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude, 2. Hofräume und Hausgärten, die an eine Behausung anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind, 3. Friedhöfe und für Urnenbestattung gewidmete Flächen in der offenen Landschaft, 4. sonstige bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Flächen innerhalb einer geschlossenen Bebauung, 5. Schaugehege, in denen Wild zur Schau, und Sondergehege, in denen Wild zur Zucht, zur Überwinterung, zur Absonderung, zur Forschung oder zu ähnlichen Zwecken gehalten wird, 6. Sportplätze <p>(2) unverändert</p>	<p>Damit werden Friedwälder bzw. sog. Ruheforsten berücksichtigt</p> <p>Damit werden nicht nur die klassischen Fußballplätze erfasst, sondern alle Plätze, auf denen regelmäßig Sport getrieben wird, so auch Golfplätze.</p>
<p>§ 8 Jagdausübung im befriedeten Bezirk (zu § 6 BJagdG)</p> <p>(1) Die Jagdbehörde kann eine beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken gestatten.</p> <p>(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken darf unabhängig von jagdrechtlichen Beschränkungen Füchse, Steinmarder, Iltisse, Waschbären, Marderhunde, Minke und Kaninchen sowie Ringel- und</p>	<p>§ 8 Jagdausübung im befriedeten Bezirk (zu § 6 BJagdG)</p> <p>(1) Die Jagdbehörde kann eine beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken gestatten.</p> <p>(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken darf unabhängig von jagdrechtlichen Beschränkungen Füchse, Steinmarder, Waschbären, Marderhunde, Minke, Nutria und Kaninchen fangen,</p>	<p>Änderungen der unter Abs. 2 fallenden Tierarten : Iltis ist durch seinen Rückgang heraus gefallen , sowie die Ringel- und Türkentauben Hinzugekommen ist die Nutria als weitere Neozoe.</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>Türkentauben fangen, töten und für sich behalten. Ein Jagdschein ist nicht erforderlich. § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Tierschutzgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>töten und für sich behalten. § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.</p>	<p>§ 228 BGB Notstand Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.</p>
<p>§ 9 Eigenjagdbezirke (zu § 7 BJagdG)</p> <p>(1) Ist der Eigentümer eines Eigenjagdbezirks eine juristische Person oder eine Personenmehrheit oder besitzt er sonst keinen Jahresjagdschein und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger ausgeübt, so wird sie von demjenigen ausgeübt, den der Verfügungsberechtigte der Jagdbehörde benennt. Für Eigenjagdbezirke mit einer bejagbaren Fläche bis zu 400 Hektar dürfen höchstens vier Personen, für jede weiteren vollen bejagbaren 100 Hektar jeweils eine weitere Person benannt werden. Wird innerhalb einer dem Verfügungsberechtigten dafür gesetzten angemessenen Frist keine geeignete Person benannt, so kann die Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten selbst treffen.</p> <p>(2) Der Eigentümer eines Eigenjagdbezirks kann mit Zustimmung der Jagdbehörde die Jagd ruhen lassen. Er kann schriftlich gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbständigkeit seines Jagdbezirks verzichten; in diesem Fall wird der Bezirk Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, sofern ihn die Jagdbehörde nicht durch besondere Verfügung anderen Jagdbezirken angliedert. Der Eigentümer kann durch schriftlichen Antrag an die Jagdbehörde verlangen, dass diese die Selbständigkeit seines Jagdbezirks wiederherstellt. Der Antrag kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres und, wenn der Bezirk ganz oder zum Teil Bestandteil einer verpachteten Jagd ist, nur zum Ende der Pachtperiode gestellt werden.</p>	<p>§ 9 Eigenjagdbezirke (zu § 7 BJagdG)</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Mit der erstmaligen Vorlage eines Abschussplans ist der Jagdbehörde eine Karte mit den Grenzen des Eigenjagdbezirkes der Jagdbehörde vorzulegen. In anderen Fällen kann die Jagdbehörde die Vorlage einer solchen Karte verlangen.</p>	<p>Hinzugefügt wurde (3) Dies war aus Sicht der Behörden erforderlich, eine Pflicht zur Anzeige von EJB mit entsprechenden Unterlagen (Karte) aufzunehmen. Davon wird der Grundsatz, dass Jagdbezirke durch das Gesetz und nicht durch behördliche Anerkennung entstehen, nicht verletzt.</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>§ 10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke (zu § 8 BJagdG)</p> <p>(1) Die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke beträgt 250 Hektar. Die Jagdbehörde kann bei Bezirken mit einer Größe über 200 Hektar Ausnahmen zulassen, sofern Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Sinkt die Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter 200 Hektar, so hat ihn die Jagdbehörde durch Allgemeinverfügung einem oder mehreren der anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzugliedern. § 14 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt. Mit der Angliederung hört der Jagdbezirk und die dazugehörige Jagdgenossenschaft zu bestehen auf. Rechtsnachfolger der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossenschaften, deren Jagdbezirk der aufgelöste Jagdbezirk angegliedert wird (aufnehmende Jagdgenossenschaften). Ist eine Angliederung an einen oder mehrere der anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann die Jagdbehörde die Grundflächen des Jagdbezirks auch einem oder mehreren der anliegenden Eigenjagdbezirke angliedern.</p> <p>(3) Verbleibt in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach Abzug der befriedeten Bezirke (§ 7) nur eine zusammenhängende Fläche unter 100 Hektar, so ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>§ 10 unverändert</p>	
<p>§ 11 Gebietsreform; Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (zu § 8 BJagdG)</p> <p>(1) Werden mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen oder wird eine Gemeinde in andere Gemeinden eingegliedert, so bleiben die gemeinschaftlichen Jagdbezirke mit einer Mindestgröße von 250 ha im Gebiet der neuen oder der vergrößerten Gemeinden bestehen. Die Jagdbehörde kann die Jagdbezirke durch Allgemeinverfügung zusammenlegen, wenn</p> <p>1. in den einzelnen Jagdgenossenschaften sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach der Kopffzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft</p>	<p>§ 11 Gebietsreform; Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (zu § 8 BJagdG)</p> <p>(1) Werden mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen oder wird eine Gemeinde in andere Gemeinden eingegliedert, so bleiben die gemeinschaftlichen Jagdbezirke mit einer Mindestgröße von 250 ha im Gebiet der neuen oder der vergrößerten Gemeinden bestehen. Die Jagdbehörde kann die Jagdbezirke durch Allgemeinverfügung zusammenlegen, wenn</p> <p>1. in den einzelnen Jagdgenossenschaften sich die Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen nach der Kopffzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit</p>	<p>Diese Klarstellung ist erforderlich, da es gerade in diesem Punkt bei der Problematik der Rechtmäßigkeit von Jagdgenossenschaften erhebliche Diskussionen gab (VG MD, Urt. v. 05.02.09). Bezug nehmend auf M-R „Jagdrecht in Sachsen- Anhalt“ 6.Aufl. und Verf. OJB v. 28.11.08 gelten die bundesrechtlichen Vorgaben des § 9 Abs. 3 BJagdG. Ansonsten wäre die politisch gewollte Möglichkeit der Zusammenlegung (und Teilung) faktisch nicht umsetzbar.</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>angehören, für die Zusammenlegung erklärt und</p> <p>2. Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Im Fall des § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gilt Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.</p> <p>(3) Mit der Zusammenlegung ihrer Jagdbezirke hören die dazugehörigen Jagdgenossenschaften zu bestehen auf. Ihr Rechtsnachfolger ist die Jagdgenossenschaft des durch die Zusammenlegung entstandenen Jagdbezirks.</p>	<p>denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Zusammenlegung erklärt und</p> <p>2. Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	
<p>§ 12 Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (zu § 8 BJagdG)</p> <p>(1) Ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde in mehrere selbständige, mindestens 250 Hektar große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach der Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt; bei Abtrennung der Flächen einer bis zur Eingemeindung selbständigen Ortschaft genügt die entsprechende Mehrheit der insoweit betroffenen Jagdgenossen 2. Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen. <p>(2) Mit der Teilung ihres Jagdbezirks hört die dazugehörige Jagdgenossenschaft zu bestehen auf. Ihre Rechtsnachfolger sind die Jagdgenossenschaften der verselbständigten Jagdbezirke.</p>	<p>§ 12 Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (zu § 8 BJagdG)</p> <p>(1) Ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde in mehrere selbständige, mindestens 250 Hektar große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich die Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen nach der Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit den sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt; bei Abtrennung der Flächen einer bis zur Eingemeindung selbständigen Ortschaft genügt die entsprechende Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen dieser Ortschaft 2. Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen. <p>(2) unverändert</p>	<p>Siehe § 11</p>
<p>§ 13 Bekanntmachung und Vorstandsneuwahl (zu § 8 BJagdG)</p> <p>(1) Die Jagdbehörde hat die Verfügung über eine Angliederung (§ 10 Abs. 2), Zusammenlegung (§ 11) oder Teilung (§ 12) gemeinschaftlicher Jagdbezirke den beteiligten Jagdgenossenschaften und Gemeinden zuzustellen und sie gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(2) Mit der Unanfechtbarkeit der Verfügung endet die</p>	<p>§ 13 unverändert</p>	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>Amtszeit des Jagdvorstandes in allen beteiligten Jagdgenossenschaften. In den aufnehmenden Jagdgenossenschaften (§ 10 Abs. 2) sowie in den durch Zusammenlegung (§ 11) oder Teilung (§ 12) von Jagdbezirken entstandenen Jagdgenossenschaften ist unverzüglich eine Versammlung der Jagdgenossen zur Wahl des Jagdvorstandes einzuberufen.</p>		
<p>§ 14 Jagdgenossenschaft (zu § 9 BJagdG)</p> <p>(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Aufsicht der Jagdbehörde. Diese hat ihr gegenüber die gleichen Befugnisse, die den Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden zustehen. Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes ist der Hauptverwaltungsbeamte.</p> <p>(2) Die Jagdgenossenschaft hat sich zur Regelung ihrer Verhältnisse eine Satzung zu geben; diese bedarf der Genehmigung durch die Jagdbehörde. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung eine Mustersatzung zu erlassen und zu bestimmen, dass die Mustersatzung für diejenigen Jagdgenossenschaften verbindlich ist, die innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten Frist selbst keine ausreichende Satzung aufgestellt haben. Wird die Mustersatzung beschlossen, bedarf diese in Abweichung von Satz 1 Halbsatz 2 nur der Anzeige an die Jagdbehörde.</p> <p>(3) Die Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen die Jagdgenossen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Die Gemeinden haben den Jagdgenossenschaften insoweit Vollstreckungshilfe zu leisten.</p> <p>(4) Die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossen bedarf der Schriftform. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt sein. Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als jeweils dreißig vom Hundert der in § 9 Abs. 3</p>	<p>§ 14 Jagdgenossenschaft (zu § 9 BJagdG)</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Jagdgenossenschaft hat sich zur Regelung ihrer Verhältnisse eine Satzung zu geben; diese bedarf der Genehmigung durch die Jagdbehörde. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung eine Mustersatzung zu erlassen und zu bestimmen, dass die Mustersatzung für diejenigen Jagdgenossenschaften verbindlich ist, die innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten Frist selbst keine ausreichende Satzung aufgestellt haben. Wird die Mustersatzung beschlossen, bedarf diese in Abweichung von Satz 1 Halbsatz 2 nur der Anzeige an die Jagdbehörde.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossen bedarf der Schriftform. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes beglaubigt sein. Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er</p>	<p>§ 34 VwVfG DB Beglaubigung von Unterschriften</p> <p>(1) Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterschriften ohne zugehörigen Text, 2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bedürfen. <p>(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.</p> <p>(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist, 2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist, 3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist, 4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel. <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>des Bundesjagdgesetzes genannten Stimmen vereint. Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten.</p>	<p>einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als jeweils dreißig vom Hundert der in § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Stimmen vereint. Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten.</p> <p>(5) Über die Regelung des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinaus kann jeder Jagdgenosse die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdgenossenschaft verlangen. Sie wirkt nur in die Zukunft und so lange, bis sie widerrufen wird.</p>	<p>Somit kann der Auskehrungsanspruch eines Jagdgenossen langfristig, bis er widerrufen wird, geltend gemacht werden. Das ist besonders von Bedeutung für Flächen im Eigentum der Kirche, des Staates oder der BVVG.</p>
<p>§ 15 Anerkannte Hegegemeinschaften (zu § 10 a BJagdG)</p> <p>(1) Eine anerkannte Hegegemeinschaft kann den Abschuss des Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwildes für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke in einem gemeinsamen Abschussplan regeln.</p> <p>(2) Eine Hegegemeinschaft ist durch die Jagdbehörde anzuerkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd für die betreffende Wildart im Gebiet der Hegegemeinschaft biologisch und jagdwirtschaftlich zweckmäßig ist, 2. die Hegegemeinschaft folgende Voraussetzungen erfüllt: <ol style="list-style-type: none"> a) Es muss die Gewähr für eine ausreichende Dauer des Zusammenschlusses bestehen. Ein Austritt oder eine Kündigung der Mitgliedschaft darf nur zum Ende eines Jagdjahres zulässig sein. b) Das Verfahren für die Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplans muss geregelt sein. c) Es muss durch geeignete Bestimmungen gewährleistet sein, dass die Mitglieder die von der Hegegemeinschaft für die Erfüllung des Abschussplans getroffenen Regeln einhalten. 	<p>§ 15 Hegegemeinschaften (zu § 10 a BJagdG)</p> <p>(1) Zur gemeinsamen Hege und Bejagung von Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild sollen sich Jagdausübungsberechtigte freiwillig zu Hegegemeinschaften zusammenschließen. Sie können den Abschuss in einem gemeinsamen Abschussplan regeln, wenn sie nach Absatz 2 anerkannt sind.</p> <p>(2) Eine Hegegemeinschaft ist durch die Jagdbehörde anzuerkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gemeinsame Hege und Bejagung für die betreffende Wildart im Gebiet der Hegegemeinschaft biologisch und jagdwirtschaftlich zweckmäßig ist, 2. die Hegegemeinschaft folgende Voraussetzungen erfüllt: <ol style="list-style-type: none"> a) Es muss die Gewähr für eine ausreichende Dauer des Zusammenschlusses bestehen. Ein Austritt oder eine Kündigung der Mitgliedschaft darf nur zum Ende eines Jagdjahres zulässig sein. b) Das Verfahren für die Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplans muss geregelt sein. c) Es muss durch geeignete Bestimmungen gewährleistet sein, dass die Mitglieder die von der Hegegemeinschaft für die Erfüllung des Abschussplans getroffenen Regeln einhalten. 	<p>Die freiwilligen Zusammenschlüsse der Jagdausübungsberechtigten können für die jeweiligen Wildarten gemeinsame Abschusspläne erstellen.</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der genannten Voraussetzungen nachträglich entfällt.</p> <p>(3) Ein gemeinsamer Abschussplan für Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild ist der Jagdbehörde durch die Hegegemeinschaft vorzulegen. § 26 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der genannten Voraussetzungen nachträglich entfällt.</p> <p>(3) Ein gemeinsamer Abschussplan für Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild ist der Jagdbehörde durch die Hegegemeinschaft vorzulegen. § 26 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 16 Erbfolge in den Jagdpachtvertrag (zu § 11 BJagdG)</p> <p>(1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so haben seine Erben der Jagdbehörde die Personen zu benennen, die in dem gepachteten Jagdbezirk die Jagd ausüben sollen. Die benannten Personen müssen einen Jahresjagdschein besitzen. Gehören die benannten Personen nicht zu den Erben, so müssen sie jagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(2) Der Jagdpachtvertrag erlischt am Ende des ersten nach dem Tode des Pächters beginnenden Jagdjahres gegenüber denjenigen Erben, die in diesem Zeitpunkt einen Jahresjagdschein nicht beantragt haben oder sonstige Voraussetzungen dafür nicht erfüllen.</p>	<p>§ 16 unverändert</p>	
<p>§ 17 Angestellte Jäger; Jagdgäste (zu § 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG)</p> <p>(1) Der Revierinhaber kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen in seinem Dienst die Jagdausübung nach seinen Weisungen übertragen (angestellte Jäger), 2. anderen Jägern eine Jagderlaubnis erteilen (Jagdgäste). <p>Die Befugnisse der Jagdgenossenschaft richten sich ausschließlich nach § 10 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes.</p> <p>(2) Das von angestellten Jägern und Jagdgästen erlegte Wild wird mit Inbesitznahme durch sie Eigentum des Revierinhabers. Dieser hat ihnen jedoch die Trophäen rechtmäßig erlegten Wildes im Zweifel zu übereignen.</p>	<p>§ 17 unverändert</p>	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>§ 18 Jagderlaubnis (zu § 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG)</p> <p>(1) Eine Jagderlaubnis kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. entgeltlich oder unentgeltlich, 4. für die Erlegung einer unbestimmten oder einer bestimmten Zahl von Tieren, 5. ständig oder nicht ständig <p>erteilt werden. Eine Jagderlaubnis ist ständig, wenn sie in mindestens einem Jagdjahr für die volle Jagdzeit der in dem Jagdbezirk vorkommenden Wildarten oder länger gelten soll; der Jagdpächter darf eine ständige Jagderlaubnis im Zweifel nur mit Zustimmung des Verpächters erteilen.</p> <p>(2) Übt ein Jagdgast die Jagd aus, ohne dass der Revierinhaber oder ein von diesem mit der Begleitung des Jagdgastes beauftragter angestellter Jäger im Jagdbezirk anwesend und ohne Schwierigkeiten zu erreichen ist, so hat er eine schriftliche Jagderlaubnis des Revierinhabers (Jagderlaubnisschein) mit sich zu führen.</p> <p>(3) Der Revierinhaber hat der Jagdbehörde entgeltliche Jagderlaubnisse und ständige Jagderlaubnisse anzuzeigen.</p>	<p>§ 18 unverändert</p>	
<p>§ 19 Erlöschen und Kündigung der Jagderlaubnis (zu § 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG)</p> <p>(1) Die Jagderlaubnis ist nicht übertragbar. Sie erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Tod des Berechtigten, 2. wenn das Jagdausübungsrecht des Revierinhabers endet. <p>(2) Eine entgeltliche Jagderlaubnis ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des Monats kündbar,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sie ständig auf unbestimmte Zeit erteilt ist, 2. wenn sie ständig auf längere Zeit als drei Jahre 	<p>§ 19 unverändert</p>	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>erteilt ist, nach drei Jahren; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam; Verpflichtungen zur Ausstellung von Jagderlaubnissen auf eine längere Zeit als drei Jahre, die ein Jagdpächter dem Verpächter gegenüber eingegangen ist, bleiben wirksam.</p> <p>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Eine unentgeltliche Jagderlaubnis kann jederzeit aufgehoben werden, auch wenn sie auf bestimmte Zeit erteilt ist.</p>		
<p>§ 20 Beanstandung (zu § 12 BJagdG)</p> <p>(1) Ein Jagdpachtvertrag oder eine Jagderlaubnis ist zu beanstanden, wenn in einem Jagdbezirk unter 400 Hektar bejagbarer Fläche außer einem bestätigten Jagdaufseher insgesamt mehr als vier Personen ständig die Jagd ausüben sollen. In größeren Jagdbezirken kann für jede weiteren vollen 100 Hektar bejagbarer Fläche eine weitere Person ständig die Jagd ausüben. Eine Jagderlaubnis ist auch dann zu beanstanden, wenn sie sonst mit den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) nicht vereinbar ist. Für die Beanstandung von Jagderlaubnissen gilt § 12 Abs. 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes entsprechend.</p> <p>(2) § 12 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend, wenn das Recht aus einem Jagdpachtvertrag vom Jagdpächter auf einen Dritten übertragen wird oder wenn der Jagdpächter einen weiteren Mitpächter oder Unterpächter in den Jagdpachtvertrag aufnehmen will.</p>	<p>§ 20 unverändert</p>	
<p>§ 21 Erlöschen des Jagdpachtvertrages (zu § 13 BJagdG)</p> <p>Ist die Gültigkeit eines Jagdscheines abgelaufen, so erlischt der Jagdpachtvertrag im Falle des § 13 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes nur dann, wenn der Pächter innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten Frist keinen</p>	<p>§ 21 unverändert</p>	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>Jahresjagdschein beantragt oder sonstige Voraussetzungen dafür nicht erfüllt.</p>		
<p>§ 22 Jagdscheine (zu §§ 15 und 16 BJagdG)</p> <p>(1) Der Jahresjagdschein wird auf Antrag für ein bis drei Jagdjahre erteilt oder verlängert. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Gebühren durch Verordnung zu bestimmen. Die Gebühr für die Ausstellung und die Verlängerung des Jagdscheins darf 20 Euro für ein Jagdjahr nicht überschreiten; für Tages-, Jugend- und Falknerjagdscheine können niedrigere Gebühren, für Personen, die mit der Jagd amtlich oder beruflich befasst sind, wie Forstbeamten, Berufsjägern und Jagdaufsehern, Gebührenbefreiung oder ermäßigte Sätze festgesetzt werden. Mit dem Aufkommen aus den Jagdscheingebühren werden die Verwaltungskosten, die durch die Ausstellung des Jagdscheins und die sonstigen den Landkreisen und kreisfreien Städten nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben entstehen, abgegolten.</p> <p>(2) Mit der Gebühr für den Jagdschein erhebt die Jagdbehörde eine Jagdabgabe. Die Abgabe steht dem Land zu und ist im Benehmen mit der Landesjägerschaft für Maßnahmen des Wildschutzes, der Wildforschung, für besondere Maßnahmen der Hege oder ähnliche jagdliche Zwecke zu verwenden. Das zuständige Ministerium bestimmt die Höhe der Abgabe durch Verordnung; sie darf 20 Euro für ein Jagdjahr nicht überschreiten. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Jägerprüfung und die Falknerprüfung werden durch eine Prüfungskommission abgenommen. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Prüfungsordnung zu regeln, eine angemessene Vergütung für die Prüfer festzusetzen sowie die Durchführung der Falknerprüfungen einem Jagdverband zu übertragen.</p> <p>(4) Wer die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheins beantragt, hat dabei anzugeben, ob er</p> <p>1. als Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirks,</p>	<p>§ 22 Jagdscheine (zu §§ 15 und 16 BJagdG)</p> <p>(1) Für die Erteilung des Jagdscheins und Falknerjagdscheins wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der obersten Jagdbehörde durch Verordnung bestimmt wird. Für Tages-, Jugend- und Falknerjagdscheine können niedrigere Gebühren als für Jahresjagdscheine festgesetzt werden. Für Personen, die mit der Jagd amtlich oder beruflich befasst sind, könne Gebührenbefreiung oder ermäßigte Sätze festgesetzt werden. Mit dem Aufkommen aus den Jagdscheingebühren werden die Verwaltungskosten, die durch die Ausstellung des Jagdscheins und die sonstigen den Landkreisen und kreisfreien Städten nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben entstehen, abgegolten.</p> <p>(2) Mit der Gebühr für den Jagdschein erhebt die Jagdbehörde eine Jagdabgabe. Die Abgabe steht dem Land zu und ist im Benehmen mit der Landesjägerschaft für Maßnahmen des Wildschutzes, der Wildforschung, für besondere Maßnahmen der Hege oder ähnliche jagdliche Zwecke zu verwenden. Die oberste Jagdbehörde bestimmt die Höhe der Abgabe durch Verordnung; sie darf die Gebühr für einen Jahresjagdschein nicht überschreiten. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Jägerprüfung und die Falknerprüfung werden durch eine Prüfungskommission abgenommen. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Prüfungsordnung zu regeln, eine angemessene Vergütung für die Prüfer festzusetzen sowie die Durchführung der Falknerprüfungen einem Jagdverband zu übertragen.</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Die Festsetzung einer Höchstgrenze für die Jagdscheingebühr im LJG entfällt, dies wird über eine Verordnung (DVO zum LJG) geregelt.</p> <p>Formale Änderung</p> <p>Formale Änderung</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>2. als alleiniger Jagdpächter oder Unterpächter, 3. als Mitpächter, 4. auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis, ausgenommen die Erlaubnis zu Einzelabschüssen,</p> <p>in einem Jagdbezirk zur Jagd befugt ist und für wie viel Fläche, in den Fällen der Nummern 3 und 4 die anteilig auf ihn entfallende Fläche, eine Befugnis besteht. Die Jagdbehörde kann die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines aussetzen, bis die Angaben gemacht sind. Sie hat die Größe der Fläche in den Jagdschein einzutragen.</p>		
<p>§ 23 Sachliche Verbote (zu § 19 BJagdG)</p> <p>(1) Es ist verboten, von Kraftfahrzeugen sowie von Dampf- oder Motorbooten aus auf Wild zu schießen.</p> <p>(2) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung aus besonderen Gründen der Jagdpflege oder zur Vermeidung von Schäden das Verbot des Absatzes 1 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 15, 17 und 18 des Bundesjagdgesetzes einzuschränken. Es kann im Einzelfall gestatten, dass Behörden bei Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Seuchen und Krankheiten oder zur Abwehr anderer Gefahren oder Schäden infolge übermäßiger Vermehrung der Wildtauben oder Möwen von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 15 des Bundesjagdgesetzes abweichen.</p> <p>(3) Es ist verboten, die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern auszuüben. Die Bezirksregierung kann im Einzelfall die Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln gestatten, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, insbesondere für Forschungszwecke oder zur Behandlung von Krankheiten des Wildes.</p> <p>(4) Schwarzwild darf an Kirrungen (§ 34 Abs. 5) erlegt werden.</p>	<p>§ 23 Sachliche Verbote (zu § 19 BJagdG)</p> <p>(1) Es ist über den § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten,</p> <p>1. von Kraftfahrzeugen sowie maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen aus auf Wild zu schießen, 2. in einem Abstand von bis zu 200 Metern von Unter- oder Überführungen, die zum Wechseln von Wild bestimmt sind, auf Wild zu schießen.</p> <p>(2) Es ist außerdem verboten, die Jagd auszuüben</p> <p>1. unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Bolzen, Pfeilen, Vorderladern oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern; das Verbot von Schusswaffen mit Schalldämpfern gilt nicht in befriedeten Bezirken, 2. auf jagdbare Wildgänse an und auf Schlafgewässern, 3. auf Wasserwild mittels Bleischrot an und auf Gewässern, 4. entgegen den Regelungen des § 2 Abs. 3</p> <p>(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung aus Gründen der Jagdpflege oder zur Vermeidung von Schäden die Verbote der Absätze 1 und 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes einzuschränken _____.</p>	<p>Anpassung an den Fortschritt der Technik.</p> <p>Neuregelung für die Jagd an Querungshilfen des Wildes.</p> <p>„Schalldämpfer sind den Schusswaffen gleichgestellt, für die sie bestimmt sind. Zum Umgang mit, insbesondere dem Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für erlaubnispflichtige Schusswaffen bedarf es daher ebenfalls der Erlaubnis...“(Dr. H. W. Nopens; Reviergang durch das Waffenrecht,2009: Seite 32)</p> <p>Seit längerer Zeit schon bestehende Praxis, bedurfte nur noch einer klaren gesetzlichen Festlegung. Sie dient der Vermeidung von Bleieintrag in Gewässer welches durch gründeltes Wasserwild aufgenommen werden könnte. Pkt. 4 verbietet den Einsatz nicht Leistungsgeprüfter Jagdhunde.</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>(5) Das Landesverwaltungsamt kann im Einzelfall gestatten, Federwild zu wissenschaftlichen Zwecken mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.</p> <p>(6) Die Jagdbehörde kann durch Verwaltungsakt, auch als Allgemeinverfügung, für bestimmte Jagdbezirke erlauben, dass weibliche Stücke von Rot- und Damwild sowie deren Kälber zur Nachtzeit erlegt werden, soweit das zur Erfüllung der Abschusspläne oder zur Verhinderung von Wildschäden erforderlich ist.</p>	<p>(4) Die obere Jagdbehörde kann durch Verfügung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, der Landeskultur, der Wahrung der Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störungen des biologischen Gleichgewichtes Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen. Sie kann im Einzelfall durch Verfügung gestatten, Federwild zu wissenschaftlichen Zwecken mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.</p> <p>(5) Die Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern bei der Jagd in befriedeten Bezirken ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.</p> <p>(6) unverändert</p>	<p>Nicht nur Verwendung sondern auch Erwerb und Besitz.</p>
<p>§ 24 Schutzgebiete (zu § 20 BJagdG)</p> <p>(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung bestimmte Jagdbezirke oder Teile von ihnen als Wildforschungsgebiete einzurichten und in diesen die Jagdausübung einzuschränken, wenn dies zur Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse über das Jagdwesen oder die Wildbiologie erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Bezirksregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Gebiete, in denen sich Wild seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Arten aufzuhalten pflegt, zu Wildschutzgebieten für diese Arten zu erklären. Sie kann für diese Gebiete</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jagd auf die betroffenen Arten beschränken oder untersagen, 2. das Betreten und Befahren von Grundstücken für die Zeit der Aufzucht der Jungen sowie für die Zeit der Brut und des Vogelzugs regeln, 3. bestimmen, dass die Revierinhaber den Bestand 	<p>§ 24 Schutzgebiete (zu § 20 BJagdG)</p> <p>(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung bestimmte Jagdbezirke oder Teile von ihnen als Wildforschungsgebiete einzurichten und in diesen die Jagdausübung einzuschränken, wenn dies zur Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse über das Jagdwesen oder die Wildbiologie erforderlich ist.</p> <p>(2) Die obere Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Gebiete, in denen sich Wild seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Arten aufzuhalten pflegt, zu Wildschutzgebieten für diese Arten zu erklären. Sie kann für diese Gebiete</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jagd auf die betroffenen Arten beschränken oder untersagen, 2. das Betreten und Befahren von Grundstücken für die Zeit der Aufzucht der Jungen sowie für die Zeit der Brut und des Vogelzugs regeln, 	<p>Formale Änderung</p> <p>Formale Änderung</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>natürlicher Feinde des betroffenen Wildes zu verringern und dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken dies zu dulden haben.</p> <p>(3) Die Ausübung der Jagd in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (§ 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 33 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) kann durch Verordnung, im Fall einer Verordnung durch das zuständige Ministerium mit Zustimmung der obersten Jagdbehörde, eingeschränkt werden, soweit der Schutzzweck der Allgemeinverfügung unter Abwägung mit den jagdlichen Belangen dies erfordert.</p>	<p>3. bestimmen, dass die Revierinhaber den Bestand natürlicher Feinde des betroffenen Wildes zu verringern und dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken dies zu dulden haben.</p> <p>(3) unverändert</p>	
<p>§ 25 Jagdgehege (zu § 20 BJagdG)</p> <p>(1) Die Anlage von Jagdgehegen, in denen Wild zur Jagd eingehegt wird, bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde. Die Anlage darf nur genehmigt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andernfalls hohe Wildschäden zu erwarten sind, 2. das Jagdgehege eine Fläche von mindestens 250 Hektar im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft umschließt und 3. der allgemeine Zutritt zur freien Landschaft nicht unangemessen behindert wird. <p>(2) Jagdgehege bilden einen besonderen Eigenjagdbezirk. Sie müssen gegen den Zu- und Abgang des Schalenwildes dicht abgeschlossen sein. Die Jagdbehörde kann Anordnungen über die Beschaffenheit der Zäune treffen und die Einrichtung einer ausreichenden Zahl von Zugängen für die Allgemeinheit vorschreiben.</p> <p>(3) Die Jagdbehörde kann die Genehmigung eines widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 bestimmten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt oder Anordnungen nach Absatz 2 nicht befolgt werden. Sie kann die Beseitigung nicht genehmigter Jagdgehege anordnen.</p>	<p>§ 25 Jagdgehege (zu § 20 BJagdG)</p> <p>Die Anlage von Jagdgehegen, in denen Wild zur Jagd eingehegt wird, ist verboten.</p>	<p>Jagdgehege gibt es in Sachsen-Anhalt nicht. Ihre Neueinrichtung ist damit nicht mehr möglich.</p>
	<p>§25a Anlagen zur Ausbildung von Jagdhunden</p>	<p>Neuer Paragraph</p> <p>Mit dieser Regelung haben diese wichtigen Einrichtungen zur</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
	<p>(1) Die obere Jagdbehörde kann auf Antrag im Benehmen mit der zuständigen Tierschutzbehörde und der Landesjägerschaft die Eingatterung von Flächen bis zu fünf Hektar Größe zur Ausbildung von Jagdhunden an Schwarzwild genehmigen.</p> <p>(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag im Benehmen mit der zuständigen Tierschutzbehörde das Betreiben einer Anlage zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden für die Baujagd (Schliefenanlage) und die dazu notwendige Gehegehaltung von Füchsen genehmigen.</p> <p>(3) Die zuständige Jagdbehörde kann die nach den Absätzen 1 und 2 erteilten Genehmigungen widerrufen.</p>	<p>Hundeausbildung ihre gesetzliche Grundlage im LJG gefunden.</p>
<p>§ 26 Abschussplan und Abschusskontrolle (zu § 21 BJagdG)</p> <p>(1) Der Abschussplan (§ 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) ist zahlenmäßig getrennt nach Wildart und Geschlecht beim Schalenwild auch nach Altersstufen und bei männlichem Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild nach Güteklassen - der Jagdbehörde vorzulegen. Das Nähere regelt das zuständige Ministerium durch Hegerichtlinien. In Eigenjagdbezirken ist der Abschussplan durch den Revierinhaber aufzustellen, in verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit dem Verpächter.</p> <p>(2) Legt der Revierinhaber der Jagdbehörde bis zu dem vorgeschriebenen Termin keinen ordnungsmäßigen Abschussplan vor oder ist ein Einvernehmen zwischen dem Revierinhaber und dem Verpächter oder dem Jagdvorstand über die Aufstellung des Abschussplans nicht zu erzielen, so setzt die Jagdbehörde den Abschussplan für den betreffenden Jagdbezirk fest.</p> <p>(3) Ist ein Einvernehmen zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat über die Festsetzung des Abschussplans gemäß</p>	<p>§ 26 Abschussplan und Abschusskontrolle (zu § 21 BJagdG)</p> <p>Neue Fassung: § 26 Abschussplan und Abschusskontrolle</p> <p>Der Abschussplan (§ 21 Abs. 2 BJagdG) ist zahlenmäßig getrennt nach abschussplanpflichtigen Wildarten der Jagdbehörde vorzulegen. Die Jagdbehörde kann auf die Vorlage eines Abschussplans für Rehwild im Benehmen mit dem Jagdbeirat verzichten. Bei Rot-, Dam- und Muffelwild erfolgt eine Aufgliederung des Abschussplans nach Altersklasse und Geschlecht. Gleiches kann die Jagdbehörde für das Rehwild verlangen. In den Jagdbezirken ist der Abschussplan durch den Revierinhaber aufzustellen, in verpachteten Jagdbezirken im Einvernehmen mit dem Verpächter. In einem Abschussplan kann bestimmt werden, dass ein Abschuss in einem anderen Jagdbezirk auf die Abschusserfüllung angerechnet wird (Gruppenabschussplan).</p> <p>(2) Auf Antrag kann die Jagdbehörde Eigenjagdbezirke eines Eigentümers, der das Jagdrecht selber ausübt, zu einer Abschussplanregion zusammenfassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eigenjagdbezirke innerhalb eines Lebensraumes der abschussplanpflichtigen Wildarten liegen. Für die Zusammenfassung zu einer Abschussplanregion, die über das Gebiet eines Landkreises hinausgeht, ist die obere Jagdbehörde zuständig. Sie bestimmt in diesem Fall die</p>	<p>Die Jagdbehörde kann auf einen Rehwildabschussplan verzichten. Abschussplanpflichtiges Schalenwild wird nun nur noch nach Geschlecht und Altersklasse unterteilt. Die Untergliederung in Güteklassen ist entfallen.</p> <p>Gruppenabschusspläne sind zulässig.</p> <p>Hiermit ist neben den Forstbetrieben auch anderen Großgrundbesitzern erlaubt für ihre Einzelgebiete einen zusammengefassten Abschussplan zu erstellen. Planung und Kontrolle erfolgt aber analog wie für alle anderen Reviere über die Unteren Jagdbehörden.</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>Absatz 2 oder über die Bestätigung des Abschussplans gemäß § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes nicht zu erzielen, so entscheidet über die Festsetzung oder Bestätigung die Bezirksregierung.</p> <p>(4) Die Jagdbehörde kann verlangen, dass Kopfschmuck und Unterkiefer des erlegten Schalenwildes auf einer Trophäenschau vorgelegt werden. Sie kann für Jagdbezirke, in denen Schalenwild erhebliche Wildschäden verursacht oder in denen Kulturen auf großen Flächen, insbesondere Aufforstungsflächen nach Naturkatastrophen, durch Schalenwild besonders gefährdet werden, verfügen, dass unverzüglich das erlegte Schalenwild jeweils einem Beauftragten der Jagdbehörde körperlich vorzuzeigen oder ein bestimmter Teil eines jeden Stückes der Jagdbehörde einzureichen ist.</p> <p>(5) Über den erfolgten Abschuss hat der Revierinhaber eine tagfertige Abschussliste zu führen, die bis zum 15. April eines jeden Jahres für das vorausgehende Jahr sowie auf Verlangen jederzeit auch mit dem Kopfschmuck und dem Unterkiefer des erlegten Schalenwildes der Jagdbehörde vorzulegen ist. In die Abschussliste ist auch Fallwild und verendetes Wild aufzunehmen.</p> <p>(6) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Verwendung bestimmter Formblätter für Abschussplan und Abschussliste sowie einen bestimmten Vorlagetermin für den Abschussplan vorzuschreiben. Soweit es für jagdstatistische Zwecke erforderlich ist, kann er bestimmen, dass auch für solche Tierarten Abschusslisten zu führen sind, die nicht der Abschussregelung unterliegen.</p> <p>(7) Wird der Abschussplan durch den Revierinhaber nicht erfüllt, so kann ihn die Jagdbehörde zur Erfüllung des Abschussplans mit Mitteln des Verwaltungszwanges anhalten.</p>	<p>für die Abschussplanung und Abschusskontrolle zuständige Jagdbehörde.</p> <p>(3) Legt der Revierinhaber der Jagdbehörde bis zu dem vorgeschriebenen Termin keinen ordnungsmäßigen Abschussplan vor oder ist ein Einvernehmen zwischen dem Revierinhaber und dem Verpächter oder dem Jagdvorstand über die Aufstellung des Abschussplans nicht zu erzielen, so setzt die Jagdbehörde den Abschussplan für den betreffenden Jagdbezirk fest. Fristgerecht eingereichte Abschusspläne, die bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nicht bestätigt oder festgesetzt worden sind, gelten als bestätigt. Das Recht der Jagdbehörde, den Abschuss nachträglich festzusetzen, bleibt unberührt.</p> <p>(4) Ist ein Einvernehmen zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat über die Festsetzung oder Bestätigung nicht zu erzielen, so entscheidet die obere Jagdbehörde.</p> <p>(5) Die Jagdbehörde kann die Revierinhaber auffordern, Kopfschmuck und Unterkiefer des erlegten Schalenwildes auf den satzungsgemäßen Veranstaltungen der Hegegemeinschaften oder der Untergliederungen der Landesjägerschaft vorzulegen.</p> <p>(6) Der Revierinhaber hat eine stets aktuelle Liste über das erlegte und verendet aufgefundene Wild (Streckenliste) mit Angabe des Erlegungs- oder Auffindungsdatums zu führen, die der Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit auch mit dem Kopfschmuck und dem Unterkiefer des erlegten Schalenwildes vorzulegen ist. Die Streckenliste des vorausgehenden Jagdjahres ist der Jagdbehörde auf einem von der obersten Jagdbehörde bestimmten Formblatt vorzulegen.</p> <p>(7) Wird der Abschussplan durch den Revierinhaber nicht erfüllt, so kann ihn die Jagdbehörde zur Erfüllung des Abschussplans mit Mitteln des Verwaltungszwanges dazu anhalten.</p> <p>(8) Die Jagdbehörde kann verlangen, dass ihr das erlegte Schalenwild vorgezeigt wird.</p>	<p>Somit ist für alle ordnungsgemäß eingereichten Abschusspläne am 1. Mai eine Bestätigung per Stichtag gegeben, somit die Jagdbehörde gegenüber den Revierinhaber nicht reagiert.</p> <p>Neu ist das die Jagdbehörde auch auffordern kann die Trophäen dem Hegering oder auch der Jägerschaft vorzulegen.</p> <p>Ohne Genehmigung kann der Abschussplan bei Jungwild und weiblichen Wild überzogen werden.</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
	<p>(9) Der Abschussplan darf bei Jungwild und weiblichem Wild ohne vorherige Genehmigung bis zur Hälfte des bestätigten oder festgesetzten Abschusses überschritten werden.</p> <p>(10) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung bestimmter Formblätter sowie einen bestimmten Vorlagetermin für den Abschussplan und die Streckenliste vorzuschreiben. Soweit es für jagdstatistische Zwecke erforderlich ist, kann bestimmt werden, dass auch für solche Tierarten Streckenlisten zu führen sind, die nicht der Abschussregelung unterliegen.</p>	
<p>§ 27 Jagd- und Schonzeiten (zu §§ 21 Abs. 3, 22 BJagdG)</p> <p>(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur die Jagdzeiten für Tiere, die nach Landesrecht jagdbar sind, zu bestimmen; § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ist anzuwenden, 2. aus Gründen der Wildhege die Jagdzeiten für Tiere, die nach dem Bundesjagdgesetz jagdbar sind, abzukürzen oder aufzuheben, 3. die Setz- und Brutzeiten zu bestimmen. <p>(2) Das Landesverwaltungsamt wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschuss von Wildarten, deren Bestand bedroht ist, dauernd oder auf Zeit zu verbieten; 2. zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege oder Landeskultur bei Störungen des biologischen Gleichgewichts oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten aufzuheben; 	<p>§ 27 Jagd- und Schonzeiten (zu § 21 Abs. 3, § 22 BJagdG)</p> <p>(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur die Jagdzeiten für Tiere, die nach Landesrecht jagdbar sind, zu bestimmen; § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ist anzuwenden, 2. aus Gründen der Wildhege die Jagdzeiten für Tiere, die nach dem Bundesjagdgesetz jagdbar sind, abzukürzen oder aufzuheben, 3. die Setz- und Brutzeiten zu bestimmen, 4. vom Bundesrahmen abweichende Jagd- und Schonzeiten festzulegen. <p>(2) Die obere Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschuss von Wildarten, deren Bestand bedroht ist, dauernd oder auf Zeit zu verbieten; 2. zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege oder Landeskultur bei Störungen des biologischen Gleichgewichts oder zur Vermeidung 	<p>Formale Änderung</p> <p>Die Ermächtigung durch VO vom Bundesrecht abweichende Jagdzeiten festzulegen wird eingeräumt. Das ist neu und entspricht den Möglichkeiten der konkurrierenden Gesetzgebung.</p> <p>Formale Änderung</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>3. die Jagd auf Tiere ohne Jagdzeit oder unbeschränkt auch während ihrer Setzzeit die Jagd auf Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär und Marderhund sowie während ihrer Brutzeit auf Ringeltaube, Türkentaube, Silber- und Lachmöwe zuzulassen, um eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder sonstige schwere Schäden zu verhindern;</p> <p>4. das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes zu erlauben.</p> <p>(3) Das Landesverwaltungsamt kann im Einzelfall gestatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu wissenschaftlichen Zwecken Wild in der Schonzeit zu erlegen; das gilt auch für Wild ohne Jagdzeit, 2. Wild in der Schonzeit lebend zu fangen, 3. zu wissenschaftlichen Zwecken oder für Zwecke der Aufzucht Gelege des Federwildes gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes auszunehmen, 4. Nestlinge oder Ästlinge der Habichte für Zwecke der Beizjagd gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes auszuhorsten. <p>(4) Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber dem Revierinhaber für einzelne Reviere Bestimmungen nach Absatz 2 treffen.</p>	<p>von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten aufzuheben;</p> <p>3. die Jagd auf Tiere ohne Jagdzeit oder unbeschränkt auch während ihrer Setzzeit die Jagd auf Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria zuzulassen, um eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder sonstige schwere Schäden zu verhindern.</p> <p>(3) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu wissenschaftlichen Zwecken Wild in der Schonzeit zu erlegen; das gilt auch für Wild ohne Jagdzeit, 2. Wild in der Schonzeit lebend zu fangen, 3. zu wissenschaftlichen Zwecken oder für Zwecke der Aufzucht Gelege des Federwildes gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes auszunehmen, 4. Nestlinge oder Ästlinge der Habichte für Zwecke der Beizjagd gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes auszuhorsten oder auf der Grundlage einer Verfügung nach Abs. 4 gefangene Habichte für Zwecke der Beizjagd zu halten. <p>(4) unverändert</p>	<p>Hier wurden die Arten verändert, Federwildarten sind raus gefallen, dafür sind Mink und Nutria hinzugekommen.</p> <p>Die Nr. 4 wird aufgehoben – Sammeln von Eiern- Formale Änderung</p> <p>Es sind in der Regel Junghabichte, die bei Geflügelhaltern zu schaden gehen. Diese könnten so vom Falkner zur Beizjagd abgetragen werden.</p>
<p>§ 28 Wildfolge (zu § 22 a BJagdG)</p> <p>(1) Wechselt krankgeschossenes Schalenwild in den Nachbarbezirk und tut es sich dort in Sichtweite nieder, so sind der Jagdausübungsberechtigte und der Schütze berechtigt, es auf weidgerechte Art zu erlegen, aufzubrechen und zu versorgen, jedoch nicht es fortzuschaffen. Er darf Schusswaffen dabei nur mitführen, soweit sie erforderlich sind, um das kranke Tier zu töten. Der Schütze und der Revierinhaber haben unverzüglich den Jagdnachbarn zu benachrichtigen.</p>	<p>§ 28 Wildfolge (zu § 22 a BJagdG)</p> <p>Neufassung des § 28:</p> <p>§ 28 Wildfolge</p> <p>(1) Wechselt krankgeschossenes Wild in den Nachbarbezirk und tut es sich dort in Sichtweite nieder, so sind der Revierinhaber und der Schütze berechtigt, es auf weidgerechte Art zu erlegen, aufzubrechen und zu versorgen. Sie dürfen dabei Schusswaffen mitführen.</p>	<p>Die Regelung nur für Schalenwild ist nicht mehr zeitgemäß. Im Interesse des Tierschutzes wird Wild insgesamt aufgenommen. Die Neuregelung im Satz 2 ist im Zusammenhang mit Abs. 3 erforderlich. Aus Gründen des Waffenrechts darf die Schusswaffe nicht zurückgelassen werden.</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>(2) Wechselt krankgeschossenes Schalenwild in einen benachbarten Jagdbezirk ohne dass es sich dort in Sichtweite niedertut, so hat der Schütze den Ort, an dem es angeschossen wurde, und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der es über die Grenze wechselte, kenntlich zu machen und den Jagdnachbarn unverzüglich zu benachrichtigen. Er soll an der Nachsuche persönlich teilnehmen, es sei denn, dass er beim Schuss von einer weiteren geeigneten Person begleitet wurde und diese sich an seiner Stelle an der Nachsuche beteiligt. Schießt ein Jagdgast das Schalenwild krank, so ist der Revierinhaber neben dem Schützen zur unverzüglichen Benachrichtigung des Jagdnachbarn verpflichtet.</p> <p>(3) Kommt krankgeschossenes Schalenwild im Nachbarbezirk zur Strecke, stehen die Trophäen dem Revierinhaber zu, das Wildbret dem Jagdnachbarn. Der Anspruch auf die Trophäe erlischt, wenn die Nachsuche aufgegeben wird. Die Nachsuche gilt nicht als aufgegeben, wenn sie wegen Dunkelheit abgebrochen, am nächsten Morgen aber wieder aufgenommen wird. Stücke mit Trophäen sowie alle Stücke, deren Wildbret nicht zu menschlichem Genuss taugt, sind dem Abschussplan des Jagdbezirks, in dem sie krankgeschossen, alle anderen Stücke dem Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem sie zur Strecke gebracht worden sind.</p> <p>(4) Weitergehende schriftliche Wildfolgevereinbarungen bleiben unberührt.</p> <p>(5) Wechselt anderes Wild als Schalenwild krankgeschossen über die Grenze und bleibt es dort in Sichtweite liegen, so darf es der Schütze töten und fortschaffen. Er darf seine Schusswaffe beim Überschreiten der Grenze nicht mitführen und hat das erlegte Wild dem Jagdnachbarn unverzüglich abzuliefern.</p> <p>(6) Der befugte Jäger (§ 1 Abs. 1) hat das Recht, innerhalb des Jagdbezirks befriedete Bezirke, tunlichst nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, zwecks Aneignung von Jagdbeute zu betreten.</p>	<p>Der Schütze oder der Revierinhaber haben unverzüglich den Jagdnachbarn zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk ohne dass es sich dort in Sichtweite niedertut, so hat der Schütze den Ort, an dem es angeschossen wurde, und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der es über die Grenze wechselte, kenntlich zu machen und den Jagdnachbarn unverzüglich zu benachrichtigen. Mit dem Jagdnachbarn ist unverzüglich eine Vereinbarung über die Nachsuche zu treffen.</p> <p>(3) Kommt krankgeschossenes Wild im Nachbarbezirk zur Strecke, so stehen Wildbret und Trophäen dem Revierinhaber des Jagdbezirks zu, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, es sei denn, dass die Nachsuche endgültig aufgegeben wurde. Entsprechend erfolgt die Anrechnung auf den Abschussplan.</p> <p>(4) Weitergehende schriftliche Wildfolgevereinbarungen bleiben unberührt.</p> <p>(5) Der befugte Jäger ist berechtigt, bei der Nachsuche befriedete Bezirke, tunlichst nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, zu betreten, krankgeschossenes Wild im befriedeten Bezirk zu erlegen und erlegtes Wild sich anzueignen.</p> <p>(6) wird aufgehoben</p>	<p>Diese vereinfachte Regelung entspricht jagdpraktischen Verfahrensweisen.</p> <p>Mit dieser Regelung soll das Interesse an der Nachsuche über die Jagdgrenze hinweg gestärkt werden. Obwohl bereits nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit die Pflicht zur Nachsuche besteht und in der Rechtsfolge der Entzug des Jagdscheins möglich ist, werden bislang zu häufig Nachsuchen über Jagdgrenzen hinweg nicht durchgeführt.</p>
<p>§ 29 Bestätigter Schweißhundführer</p>	<p>§ 29 unverändert</p>	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>(zu § 22 a BJagdG)</p> <p>Ein vom Jagdausübungsberechtigten beauftragter bestätigter Schweißhundführer ist berechtigt, eine Nachsuche auf Schalenwild mit Hund und Schusswaffe ohne Rücksicht auf Jagdbezirks Grenzen durchzuführen. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.</p>		
<p>§ 30 Wildunfälle (zu § 22 a BJagdG)</p> <p>Wildunfälle mit Schalenwild sind von den Unfallbeteiligten unverzüglich dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten, Jagdaufseher oder einer Polizeibehörde anzuzeigen.</p>	§ 30 unverändert	
<p>§ 31 Inhalt des Jagdschutzes (zu § 23 BJagdG)</p> <p>(1) Der Jagdschutz umfasst die Befugnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und die Identität ihrer Person festzustellen; 2. Hunde und Katzen im Jagdbezirk zu töten, es sei denn, dass sich der Hund innerhalb der Einwirkung seines Herrn und die Katze weniger als 300 m vom nächsten Haus entfernt befindet oder dass es sich um einen Jagd-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstigen Diensthund handelt, der als solcher kenntlich ist. <p>(2) Der befugte Jäger kann innerhalb des Jagdbezirks andere auffordern, Störungen des Wildes zu unterlassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen gesetzliche Bestimmungen über das Verhalten in Feld und Forst verstoßen und dadurch 	§ 31 unverändert	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>Wild erheblich beunruhigen,</p> <p>2. Wild in oder an seinen Brunftplätzen, Bauen, Gehecken, Nestern oder Gelegen sowie Rauhfußhühner an ihren Balzplätzen beunruhigen; die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke bleibt unberührt.</p>		
<p>§ 32 Jagdschutzberechtigte (zu § 25 BJagdG)</p> <p>(1) Zuständige öffentliche Stellen für die Ausübung des Jagdschutzes (§ 25 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes) sind die Jagdbehörden.</p> <p>(2) Die Ausübung der Jagdschutzbefugnisse mit Ausnahme der Befugnis nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 ist auf den Jagdgast übertragbar. Die Erlaubnis zur Tötung von Hunden und Katzen bedarf der Schriftform. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Wenn es nach den persönlichen Verhältnissen des Revierinhabers geboten erscheint, kann ihm die Jagdbehörde durch Verfügung aufgeben, ihr eine am Ort erreichbare Person zu benennen, die Inhaber eines Jagdscheins und in der Lage sein muss, unaufschiebbare Maßnahmen des Jagdschutzes, insbesondere hinsichtlich kranken, verletzten und verendeten Wildes, in Abwesenheit des Revierinhabers durchzuführen.</p>	<p>§ 32 unverändert</p>	
<p>§ 33 Aussetzen von Wild (zu § 28 BJagdG)</p> <p>(1) Als fremd gelten Tierarten, die bei Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes in Deutschland frei lebend nicht heimisch waren. Die Genehmigung, Tiere einer solchen Art in der freien Wildbahn auszusetzen, darf nur erteilt werden, wenn die Art die heimische Tierwelt wesentlich bereichert und Schäden für die öffentliche Sicherheit, die Landespflege, die heimische Tierwelt, die Land- oder Forstwirtschaft nicht zu besorgen sind.</p>	<p>§ 33 Aussetzen von Wild (zu § 28 BJagdG)</p> <p>(1) unverändert</p>	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>(2) Schalenwild heimischer Arten darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Bezirksregierung ausgesetzt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme aus Gründen der Jagdpflege notwendig ist und Schäden für die Land- oder Forstwirtschaft nicht zu befürchten sind.</p>	<p>(2) Wild darf nur mit schriftlicher Genehmigung der oberen Jagdbehörde ausgesetzt werden.</p>	<p>Siehe § 2 Abs.2 Damit wird die Möglichkeit des Aussetzens von Wildkaninchen eröffnet. Jedoch muss nun auch die Blutauffrischungsaussetzungen von Fasan und Rebhuhn genehmigt werden.</p>
<p>§ 34 Fütterungen; Kirrungen (zu § 28 Abs. 5 BJagdG)</p> <p>(1) In der freien Wildbahn darf Wild nur gefüttert werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Notzeiten, 2. sofern es zur Eingewöhnung ausgesetzten Wildes erforderlich ist; diese Fütterungen sind der Jagdbehörde anzuzeigen. <p>(2) In Notzeiten hat der Revierinhaber für eine ausreichende Fütterung des Wildes in seinem Jagdbezirk zu sorgen. Unterlässt er die Fütterung trotz Aufforderung, so kann die Jagdbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fütterungen auf seine Kosten durchführen lassen, 2. den Abschuss von Schalenwild für den Jagdbezirk herabsetzen, 3. den Abschuss von Niederwild in dem Jagdbezirk für bestimmte Zeit sperren. <p>(3) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten, dass außerhalb der Notzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Jagdbezirk für eine bestimmte Zeit Ablenkungsfütterungen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden durchgeführt werden, 2. in Fremdenverkehrsgebieten Rot- und Damwild an solchen Plätzen gefüttert wird, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und an denen solche Fütterungen schon bisher durchgeführt wurden. <p>(4) Die Fütterung von Wild mit proteinhaltigen Erzeugnissen, mit Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere, mit Fischen oder Fischteilen, mit Mischfuttermitteln, die diese</p>	<p>§ 34 Fütterungen; Kirrungen (zu § 28 Abs. 5 BJagdG)</p> <p>(1) In der freien Wildbahn darf Wild nur gefüttert werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Notzeiten, die von der Jagdbehörde im Einzelfall und bezogen auf die örtlichen Verhältnisse und die jeweilige Wildart festgestellt werden, 2. unverändert <p>(2) In Notzeiten hat der Revierinhaber für eine ausreichende Fütterung des Wildes in seinem Jagdbezirk zu sorgen. </p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Die Notzeit wird somit von der Jagdbehörde festgelegt und ausgerufen.</p> <p>Satz 2 wird aufgehoben, da diese behördlichen Maßnahmen waren in der Praxis an ihrer Umsetzung gescheitert.</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>Einzelfuttermittel enthalten, sowie mit Futtermitteln, die durch eine industrielle Aufarbeitung ihre natürliche Rohfaserzusammensetzung verloren haben, ist verboten. Zur Fütterung von Schalenwild sind als Futtermittel ohne Zusätze Heu, Grassilage, heimische Baumfrüchte sowie Hackfrüchte zugelassen. Sofern landwirtschaftliche Produkte im Sinne von Satz 2, mit Ausnahme von Heu, in der freien Landschaft nicht nur vorübergehend gelagert werden, dürfen diese außerhalb von Notzeiten dem Schalenwild nicht zugänglich sein.</p> <p>(5) Schwarzwild, Füchse, Waschbären, Marderhunde und Minke dürfen durch das gelegentliche Ausbringen von Futter in geringen Mengen zur Erleichterung der Bejagung angelockt werden (KIRRUNG). Die KIRRUNG von Schwarzwild ist nur zulässig, wenn als KIRRMittel ausschließlich Mais oder Getreide von Hand ausgebracht wird und die KIRRMittelmenge so bemessen wird, dass am KIRRPplatz nicht mehr als drei Kilogramm KIRRMittel verfügbar sind. Absatz 4 Satz 1 gilt für die KIRRUNG entsprechend mit der Maßgabe, dass zur KIRRUNG von Füchsen, Waschbären, Marderhunden und Minken Wildaufbrüche verwendet werden dürfen.</p>	<p>(5) Wild darf durch das gelegentliche Ausbringen von Futter in geringen Mengen zur Erleichterung der Bejagung angelockt werden (KIRRUNG). Die KIRRUNG ist nur zulässig, wenn als KIRRMittel ausschließlich heimische Baumfrüchte, Mais oder Getreide von Hand oder unter Verwendung einfacher mechanischer Vorrichtungen mit einem Fassungsvermögen von maximal fünf Kilogramm ausgebracht wird. Bei der Handausbringung ist die KIRRMittelmenge so zu bemessen, dass am KIRRPplatz nicht mehr als drei Kilogramm KIRRMittel verfügbar sind. Zur KIRRUNG von Raubwild dürfen Wildaufbrüche verwendet werden.</p>	<p>Die KIRRUNG wurde für alle Wildarten erlaubt</p> <p>und die KIRRMittel um heimische Baumfrüchte erweitert. Die Verwendung von KIRRFässern ist damit gestattet.</p>
<p>§ 35 Schutzvorrichtungen (zu § 32 BJagdG)</p> <p>Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadenersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft notwendig erscheint; 2. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes). 	<p>§ 35 Schutzvorrichtungen (zu § 32 BJagdG)</p> <p>Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadenersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft notwendig erscheint; 2. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes). 	<p>Formale Änderung</p>
<p>§ 36 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (zu § 35 BJagdG)</p> <p>Wild- und Jagdschaden kann im ordentlichen Rechtswege nur</p>	<p>§ 36 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (zu § 35 BJagdG)</p> <p>Wild- und Jagdschaden kann im ordentlichen Rechtswege nur</p>	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>geltend gemacht werden, wenn zuvor ein Feststellungsverfahren gemäß § 35 des Bundesjagdgesetzes vor der Gemeinde stattgefunden hat. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, wird das Verfahren durch den Erlass eines Vorbescheides abgeschlossen. Gegen den Vorbescheid kann innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach dessen Zustellung Klage erhoben werden. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Erhebung von Auslagen der Gemeinde, werden durch Verordnung des zuständigen Ministeriums und des Ministeriums der Justiz geregelt.</p>	<p>geltend gemacht werden, wenn zuvor ein Feststellungsverfahren gemäß § 35 des Bundesjagdgesetzes vor der Gemeinde stattgefunden hat. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, wird das Verfahren durch den Erlass eines Vorbescheides abgeschlossen. Gegen den Vorbescheid kann innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach dessen Zustellung Klage erhoben werden. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Erhebung von Auslagen der Gemeinde, werden durch Verordnung der obersten Jagdbehörde und des für Justiz zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	<p>Formale Änderung</p>
<p>§ 37 Ermächtigungen (zu § 36 BJagdG)</p> <p>Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, soweit es zur Durchführung von Verordnungen des Bundes nach § 36 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes erforderlich ist, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs, Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret, 2. die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher, 3. die Aufnahme, die Pflege und die Aufzucht sowie den Verbleib verletzten und kranken Wildes <p>zu regeln; § 36 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ist anzuwenden.</p>	<p>§ 37 Ermächtigungen (zu § 36 BJagdG)</p> <p>Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, soweit es zur Durchführung von Verordnungen des Bundes nach § 36 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes erforderlich ist, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs, Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret, 2. die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher, 3. die Aufnahme, die Pflege und die Aufzucht sowie den Verbleib verletzten und kranken Wildes <p>zu regeln; § 36 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ist anzuwenden.</p>	<p>Formale Änderung</p>
<p>§ 38 Jagdbehörden</p> <p>(1) Jagdbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Landkreis und die kreisfreie Stadt. Die Jagdbehörden sind zuständige Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes; zuständig nach § 34 des Bundesjagdgesetzes ist die Gemeinde. Die Fachaufsichtsbehörde kann an Stelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzug ist.</p>	<p>§ 38 Jagdbehörden</p> <p>(1) Die Aufgaben der Jagdbehörde und der zuständigen Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr. Obere Jagdbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Jagdbehörde ist das für Jagdwesen zuständige Ministerium. Abweichend von Satz 1 nehmen die Gemeinden die Aufgabe der zuständigen Behörde nach § 34 des Bundesjagdgesetzes</p>	<p>Der letzte Satz bezieht sich auf Wildschadensangelegenheiten!</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>(2) Erstreckt sich ein Jagdbezirk über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so wird die zuständige Jagdbehörde von der nächsthöheren gemeinsamen Aufsichtsbehörde bestimmt.</p> <p>(3) Eine kreisfreie Stadt kann mit einem benachbarten Landkreis vereinbaren, dass der Landkreis auch für das Gebiet der Stadt die Aufgaben der Jagdbehörde erfüllt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung; sie ist im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung bekannt zu machen.</p>	<p>wahr.</p> <p>(2) Erstreckt sich ein Jagdbezirk über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so wird die zuständige Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde bestimmt.</p> <p>(3) Eine kreisfreie Stadt kann mit einem benachbarten Landkreis vereinbaren, dass der Landkreis auch für das Gebiet der Stadt die Aufgaben der Jagdbehörde erfüllt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der oberen Jagdbehörde; sie ist im amtlichen Verkündungsblatt der oberen Jagdbehörde bekannt zu machen.</p> <p>(4) Die oberste Jagdbehörde übt die Fachaufsicht über die obere Jagdbehörde aus. Die obere Jagdbehörde ist zuständig für die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Landkreise sind zuständig für die Fachaufsicht über die Gemeinden. Die Fachaufsichtsbehörde kann anstelle der zuständigen Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzug ist.</p>	<p>Formale Änderung</p> <p>Formale Änderung</p>
<p>§ 39 Forstbehörden</p> <p>(1) In Eigenjagdbezirken des Landes und seiner Sondervermögen, die durch Forstbehörden des Landes verwaltet werden, nehmen die Forstbehörden die Befugnisse der zuständigen Behörde nach den §§ 12, 19 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 27 des Bundesjagdgesetzes sowie der Jagdbehörde nach § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 6, §§ 25, 27 Abs. 4, § 34 Abs. 2 und 3 wahr. Das zuständige Ministerium regelt die Aufstellung der Abschusspläne.</p> <p>(2) In Eigenjagdbezirken des Bundes, die durch Forstbehörden des Bundes verwaltet werden, nimmt die Befugnisse der zuständigen Behörde und der Jagdbehörde nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften die Bezirksregierung wahr. Sie kann die Bundesbehörden von der Verpflichtung zur Vorlage und Bestätigung des Abschussplans (§ 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) entbinden.</p>	<p>§ 39 Forstbehörden wird aufgehoben</p>	<p>Mit Blick auf die aktuelle Struktur der Forstwirtschaft und der Forstbehörden in Sachsen-Anhalt war diese Aufhebung notwendig.</p> <p>Die landeseigenen Waldflächen als Eigenjagden des Landes werden vom LFB forstlich und jagdlich bewirtschaftet. Der LFB hat aber keine hoheitlichen Befugnisse mehr und kann insofern auch keine abschussplanende Behörde mehr sein.</p> <p>Die § 38 und 39 LJagdG sind so geregelt, dass in Sachsen-Anhalt durchgehend nur noch eine einzügige Abschussplanung über die Landkreise, auch für die Eigenjagden des Landes und des Bundes, praktiziert wird.</p>
<p>§ 40</p>	<p>§ 40</p>	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>.</p> <p>(4) Allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters ist der Vertreter der Jäger im Jagdbeirat. Erscheint es der Jagdbehörde wegen der Größe ihres Gebiets zur Entlastung des Kreisjägermeisters angebracht, so kann sie für Teile ihres Gebiets besondere Vertreter des Kreisjägermeisters bestellen, die bestimmte Aufgaben nach seinen Weisungen wahrnehmen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jagdbeirats teil. Für ihre Bestellung gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend.</p>		
<p>§ 42 Jagdbeirat (zu § 37 BJagdG)</p> <p>(1) Der Jagdbeirat (§ 37 des Bundesjagdgesetzes) wird bei der Jagdbehörde aus dem Kreisjägermeister und fünf Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder werden durch die Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer von deren Wahlperiode gewählt, und zwar je ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jagdgenossenschaften auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten, der Vertreter der Jäger auf Vorschlag der Organisation der Jäger, der Vertreter des Naturschutzes auf Vorschlag des Naturschutzbeauftragten. Die Mitglieder des Jagdbeirats müssen mit Ausnahme des Vertreters der Jagdgenossenschaften und des Naturschutzes Inhaber von Jahresjagdscheinen sein; der Vertreter des Naturschutzes muss eine Jägerprüfung erfolgreich abgelegt haben.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Jagdbeirats werden durch den Kreisjägermeister einberufen und geleitet. Der Kreisjägermeister muss eine Sitzung des Jagdbeirats einberufen, wenn die Jagdbehörde oder mindestens zwei Mitglieder des Jagdbeirats dies verlangen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann an den Sitzungen des Jagdbeirats teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>(3) Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat, unbeschadet der Vorschrift des § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes, vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören.</p>	<p>§ 42 unverändert</p>	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>§ 43 Strafbestimmungen (zu § 42 BJagdG)</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften über Schonzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tiere hinsichtlich der Tiere zuwiderhandelt, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist.</p> <p>(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.</p>	<p>§ 43 unverändert</p>	
<p>§ 44 Ordnungswidrigkeiten (zu § 42 BJagdG)</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2 oder 3 einen erfolgreich geprüften brauchbaren Jagdhund nicht mitführt oder nicht einsetzt; 2. (aufgehoben) 3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 bei dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Jahresjagdscheins die Größe der auf ihn entfallenden Fläche nicht richtig angibt; 4. entgegen § 23 Abs. 1 auf Wild schießt; 5. entgegen § 23 Abs. 3 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet; 6. zu Täuschungszwecken auf einer Trophäenschau Trophäen unter falschen Angaben oder verändert vorlegt; 7. gegen eine vollziehbare Verfügung nach § 27 Abs. 4 oder eine vollziehbare Abschussregelung nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 verstößt; 8. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und 3 als Schütze oder Revierinhaber den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt oder als Schütze die Örtlichkeit, an der das Wild angeschossen wurde, und die Stelle des Grenzwechsels nicht kenntlich macht; 9. entgegen § 30 als Unfallbeteiligter Wildunfälle mit Schalenwild nicht unverzüglich anzeigt; 	<p>§ 44 Ordnungswidrigkeiten (zu § 42 BJagdG)</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wird aufgehoben. 2. entgegen § 8 Abs. 2 Tiere fängt oder tötet 3. unverändert 4. vorbehaltlich des § 23 Abs. 4 den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt 5. vorbehaltlich des § 23 Abs. 4 den Vorschriften des § 23 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zuwiderhandelt 6. einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist 7. auf einer Veranstaltung nach § 26 Abs. 6 Kopfschmuck oder Unterkiefer absichtlich unter falschen Angaben oder verändert vorlegt; 8. einer Verordnung nach § 27 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder gegen eine vollziehbare Verfügung nach § 27 Abs. 4 verstößt; 9. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 als Schütze oder Revierinhaber den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt oder als Schütze die Örtlichkeit, an der das Wild angeschossen 	<p>Jagdausübung im befriedeten Bezirk</p> <p>Zusammenfassung der Owi- Tatbestände zum Hundeeinsatz</p> <p>Sachliche Verbote</p> <p>Ausweisung von Schutzgebieten</p> <p>Unterkiefer wurde gesondert genannt.</p> <p>Regelungen zu Jagdzeiten</p>

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>10. (aufgehoben)</p> <p>11. entgegen § 31 Abs. 2 der Aufforderung eines befugten Jägers, Beunruhigungen des Wildes zu unterlassen, nicht nachkommt;</p> <p>12. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild ohne Genehmigung aussetzt;</p> <p>13. entgegen § 34 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 Halbsatz 1 in freier Wildbahn Wild füttert, entgegen § 34 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Fütterungen nicht anzeigt, den Vorschriften des § 34 Abs. 4 über die Fütterung oder den Vorschriften des § 34 Abs. 5 über die Kirrung zuwiderhandelt;</p> <p>14. einer Verordnung nach § 2 Abs. 4, § 24 Abs. 2 oder § 27 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;</p> <p>15. die Jagdausübung absichtlich behindert.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 18 Abs. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 3 als Jagdgast einen Jagderlaubnisschein oder die in § 32 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete schriftliche Erlaubnis nicht mit sich führt;</p> <p>2. als Revierinhaber entgegen § 18 Abs. 3 eine Jagderlaubnis nicht anzeigt;</p> <p>3. entgegen § 26 Abs. 4 erlegtes Schalenwild nicht vorlegt oder vorzeigt oder Teile desselben nicht einreicht oder entgegen § 26 Abs. 5 die vorgeschriebenen Abschusslisten nicht oder unvollständig oder unrichtig führt oder nicht rechtzeitig vorlegt;</p> <p>4. hinsichtlich der Tiere den Vorschriften über Schonzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tiere zuwiderhandelt, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden.</p>	<p>wurde, und die Stelle des Grenzwechsels nicht kenntlich macht;</p> <p>10. entgegen § 30 als Unfallbeteiligter Wildunfälle mit Schalenwild nicht unverzüglich anzeigt;</p> <p>11. entgegen § 31 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der Aufforderung eines befugten Jägers, Beunruhigungen des Wildes zu unterlassen, nicht nachkommt;</p> <p>12. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 Wild ohne Genehmigung aussetzt;</p> <p>13. unverändert</p> <p>14. wird aufgehoben;</p> <p>15. unverändert</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 18 Abs. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 3 als Jagdgast einen Jagderlaubnisschein oder die in § 32 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete schriftliche Erlaubnis nicht mit sich führt;</p> <p>2. als Revierinhaber entgegen § 18 Abs. 3 eine Jagderlaubnis nicht anzeigt;</p> <p>3. entgegen § 26 Abs. 6 Satz 1 die Streckenliste nicht oder nicht vollständig oder nicht richtig führt oder nicht vorlegt oder entgegen § 26 Abs. 6 Satz 2 die Streckenliste des vorausgehenden Jagdjahres nicht vorlegt;</p> <p>4. den Vorschriften über Schonzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tiere zuwiderhandelt, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden.</p>	
§ 45 Einziehung	§ 45 Einziehung	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
Ist eine Straftat nach § 43 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 44 Abs. 1 Nrn. 5, 7 oder 14 begangen worden, so findet § 40 des Bundesjagdgesetzes entsprechend Anwendung.	Ist eine Straftat nach § 43 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 44 Abs. 1 Nrn. 5, 6 oder 8 begangen worden, so findet § 40 des Bundesjagdgesetzes entsprechend Anwendung.	
§ 46 Verbot der Jagdausübung § 41 a des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend, wenn gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 44, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt wird.	§ 46 unverändert	
§ 47 Zuständigkeit Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Jagdbehörde; das gilt auch für Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz.	§ 47 unverändert	
§ 47 a Beachtung von EU-Recht (zu § 44 a BJagdG) Bei Rechten nach diesem Gesetz sowie bei Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere Geboten, Einschränkungen von Verboten, Erlaubnissen, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen, sind die Einschränkungen aus den Artikeln 7 bis 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.	§ 47 a Beachtung von EU-Recht (zu § 44 a BJagdG) Bei Rechten nach diesem Gesetz sowie bei Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere Geboten, Einschränkungen von Verboten, Erlaubnissen, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen, sind die Einschränkungen aus den Artikeln 7 bis 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) sowie die Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ABl. L 59 vom 8.3.1996, S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.	
§ 48 Übergangsvorschriften (1) Ist der Eigentümer einer Grundfläche unbekannt und	§ 48 Übergangsvorschriften (1) Ist der Eigentümer einer Grundfläche unbekannt und	

Änderung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt

I. Alter Text	II. Geänderter Text	III. Begründung/Bemerkungen/Hinweise
<p>werden dessen Vermögensinteressen nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften wahrgenommen, geschieht dies durch den Gemeindevorstand. Das Nähere regelt das zuständige Ministerium. § 14 Abs. 4 Satz 3 und 4 finden auf den Gemeindevorstand insoweit keine Anwendung.</p> <p>(2) Ist der tatsächliche Grenzverlauf von Jagdbezirken unbekannt, wird dieser von der Jagdbehörde festgesetzt. Ist die Grenze gleichzeitig Landkreisgrenze, wird die Festsetzung von der Bezirksregierung getroffen, ist die Grenze gleichzeitig Regierungsbezirksgrenze, wird die zuständige Bezirksregierung vom zuständigen Ministerium bestimmt. Mit bestandskräftiger Feststellung der betroffenen Grenze durch die dafür zuständige Behörde sind die Jagdbehörden verpflichtet, ihre Festsetzung aufzuheben.</p>	<p>werden dessen Vermögensinteressen nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften wahrgenommen, geschieht dies durch den Gemeindevorstand. Das Nähere regelt die oberste Jagdbehörde. § 14 Abs. 4 Satz 3 und 4 finden auf den Gemeindevorstand insoweit keine Anwendung.</p> <p>(2) Ist der tatsächliche Grenzverlauf von Jagdbezirken unbekannt, wird dieser von der Jagdbehörde festgesetzt. Ist die Grenze gleichzeitig die Grenze des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, wird die Festsetzung von der oberen Jagdbehörde getroffen. Mit bestandskräftiger Feststellung der betroffenen Grenze durch die dafür zuständige Behörde sind die Jagdbehörden verpflichtet, ihre Festsetzung aufzuheben.</p>	<p>Formale Änderung</p> <p>Formale Änderung</p>
	<p>neu § 48a Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt</p> <p>Für die mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben der Jagdbehörde und der zuständigen Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes für die Eigenjagdbezirke des Landes und seines Sondervermögens, die durch Forstbetriebe des Landes verwaltet werden, und für die Eigenjagdbezirke des Bundes und seines Sondervermögens, die durch Forstbetriebe des Bundes verwaltet werden, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2011 jährlich 25 Euro je Eigendjagdbezirk. Die Auszahlung erfolgt am 10. April eines jeden Kalenderjahres.“</p>	<p>Mittels dieses Paragraphen wird der Mehraufwand durch die einzügige Abschlussplanung in den Unteren Jagdbehörden abgegolten.</p>
<p>§ 49 Schlussvorschrift</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p>§ 49 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 01. Februar 2011 in Kraft.</p>	
<p>Magdeburg, den 23. Juli 1991. Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt Prof. Dr. Münch Für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt Perschau</p>		